

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Growth Finance AG

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die Wortmarke „Montronix“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9 und 42 (Gemeinschaftsmarke Nr. 2 762 862), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung für Waren der Klasse 9 richtete

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: teilweise Stattgabe dem Widerspruch

Entscheidung der Beschwerdekammer: teilweise Stattgabe der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die deutsche Wortmarke „Walzertraum“ für Waren der Klasse 30 (Nr. 1 092 615), wobei sich der Widerspruch nur gegen die Eintragung für Waren der Klasse 30 richtete

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs

Klagegründe: Verletzung von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾ sowie des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes im Zusammenhang mit der Auslegung des Erfordernisses der ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Reber Holding/HABM — Wedl & Hofmann (Walzer Traum)

(Rechtssache T-355/09)

(2009/C 282/96)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Bad Reichenhall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wedl & Hofmann GmbH (Mils/Hall in Tirol, Österreich)

Anträge der Klägerin

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 9. Juli 2009 in der Beschwerdesache R 623/2008-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Wedl & Hofmann GmbH

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „Walzer Traum“ für Waren der Klassen 21 und 30 (Anmeldung Nr. 4 593 752)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Klage, eingereicht am 18. September 2009 — E.ON Ruhrgas und E.ON/Kommission

(Rechtssache T-360/09)

(2009/C 282/97)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: E.ON Ruhrgas AG (Essen, Deutschland), E.ON AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Wiedemann und T. Klose)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

— Die angegriffene Entscheidung für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, die Höhe des den Klägerinnen in der angegriffenen Entscheidung auferlegten Bußgelds angemessen herabzusetzen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2009) 5355 endgültig vom 8. Juli 2009 in der Sache COMP/39.401 — E.ON/GDF. In der angefochtenen Entscheidung wurde gegen die Klägerinnen und ein weiteres Unternehmen eine Geldbuße wegen der Verletzung von Art. 81 Abs. 1 EG verhängt, da sie sich an einer Vereinbarung und abgestimmten Verhaltensweisen im Erdgassektor beteiligt hätten.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

Erstens rügen die Klägerinnen die Anwendbarkeit von Art. 81 Abs. 1 EG, da die von der Kommission angegriffenen Vereinbarungen nicht gegen das Kartellverbot verstießen. Sie machen diesbezüglich insbesondere geltend, dass es sich um zulässige Nebenabreden zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens MEGAL handele.

Zweitens tragen die Klägerinnen hilfsweise vor, dass die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung rechtsfehlerhaft bewertet habe. Sie machen in dieser Hinsicht geltend, dass die angegriffenen Vereinbarungen bereits kurz nach Beginn der Liberalisierung, jedenfalls aber mit der förmlichen Aufhebungsvereinbarung vom 13. August 2004, beendet worden seien.

Drittens rügen die Klägerinnen eine Diskriminierung gegenüber den Betroffenen durch die Parallelentscheidungen der Kommission vom 26. Oktober 2004 in den Sachen GDF/ENI und GDF/Enel. Sie tragen in diesem Zusammenhang vor, dass die Kommission in diesen Fällen mit Verweis auf die gerade erst erfolgte Liberalisierung auf die Verhängung von Geldbußen verzichtet hätte und ferner, dass sie dies auch im vorliegenden Fall hätte tun müssen, da die Fälle in allen wesentlichen Parametern vergleichbar bzw. identisch seien.

Viertens machen die Klägerinnen geltend, dass die angeblichen Abreden von 1975 bereits verjährt seien, da sie mehr als fünf Jahre vor den Nachprüfungen durch die Kommission beendet gewesen seien.

Fünftens rügen die Klägerinnen die fehlerhafte Berechnung des Bußgelds.

Zuletzt wird vorgetragen, dass die Kommission die Grundsätze über die Zurechnung von Wettbewerbsverstößen verletzt hätte, da E.ON AG für die angeblichen Verstöße der E.ON Ruhrgas AG weder direkt noch indirekt haftbar zu machen sei.

Klage, eingereicht am 16. September 2009 — Centraal bureau voor de statistiek/Kommission

(Rechtssache T-361/09)

(2009/C 282/98)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Centraal bureau voor de statistiek (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. van den Tweel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 2009, ES-TAT/E-1/ME/ykl/eb D(2009) 10188, betreffend die endgültige Zahlung der Beiträge zu den durch die Strukturhebung 2005 entstandenen Ausgaben in Höhe von 546 818,77 Euro für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Kommission zur Nachzahlung eines Betrags von 38 295,55 Euro zuzüglich der ab dem 45. Tag nach dem Erlass der Entscheidung vom 7. Juli 2009 bis zum Tag seiner tatsächlichen Zahlung angefallenen Zinsen zu verurteilen;
- jedenfalls der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung des Klägers ist die angefochtene Entscheidung weder mit der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. L 56, S. 1) in geänderter Fassung noch mit der zwischen ihm und der Kommission geschlossenen Vereinbarung über die Gemeinschaftsbeiträge zu den Untersuchungskosten für die Strukturhebung 2005 in den Niederlanden (Vertragsnr. 62102.2005.001-2005.055), noch mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie mit der Begründungspflicht vereinbar. Jedenfalls werde in der Entscheidung der von der Klägerin beanspruchte Beitrag unzutreffend festgestellt.

Mit seinem ersten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass ihm die Kommission zu Unrecht keinen Beitrag im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 571/88 gewährt, sondern ihn stattdessen gebeten habe, genauere Angaben zu den entstandenen Kosten und nicht nur zur Zahl der in der Erhebung erfassten landwirtschaftlichen Betriebe vorzulegen. Da Art. 14 der Verordnung ausdrücklich einen festen Höchstbetrag von 700 000 Euro für jeden erfassten landwirtschaftlichen Betrieb vorsehe, sei eine andere Auslegung überdies unvereinbar mit dem Vertrauensgrundsatz und dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Als zweiten Klagegrund führt der Kläger an, dass Art. II.14.3 der Vereinbarung zwischen ihm und der Kommission auf die vom Ministerie van landbouw (Ministerium für Landwirtschaft) in Rechnung gestellten Ausgaben unanwendbar sei. Die Kommission habe diese Rechnungen zu Unrecht nicht vollständig als tatsächlich entstandene, förderfähige Ausgaben berücksichtigt. Jedenfalls entbehre die Entscheidung der Kommission einer angemessenen Begründung.

Schließlich beruft sich der Kläger hilfsweise darauf, dass die förderfähigen Ausgaben — sollte Art. II.14.3 der Vereinbarung doch anwendbar sein — unzutreffend oder aber auf eine Art und Weise berechnet worden seien, die ohne weitere